



Informationsschreiben zur Einführung der getrennten Abwassergebühr

1. Grundlagen

1.1 Wie wird derzeit die Abwassergebühr berechnet?

Die Verwaltungsgemeinschaft Mamming-Gotfrieding beseitigt das in den Gemeindegebieten Mamming und Gotfrieding anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser). Hierzu dienen das öffentliche Kanalnetz mit den Sonderbauwerken, wie Pumpstationen, Regenüberläufen, Regenüberlaufbecken sowie die Kläranlage, die gemeinsam die sogenannte „Entwässerungseinrichtung“ darstellen.

Zur Finanzierung der Kosten der Entwässerungseinrichtung werden Beiträge und Gebühren erhoben. Nach dem Kommunalabgabengesetz dürfen durch diese Einnahmen keine Gewinne erzielt werden. Andererseits muss die Einrichtung von der Verwaltungsgemeinschaft Mamming-Gotfrieding kostendeckend betrieben werden.

Bisher wurden die für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke entstehenden Kosten auf alle Gebührenschuldner ausschließlich nach deren Trinkwasserverbrauch umgelegt (Frischwassermaßstab).

1.2 Warum wird die getrennte Abwassergebühr eingeführt?

Die Anwendung dieser Bemessungsgrundlage für beide Abwasserarten (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes nicht (mehr) zulässig, sobald die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung größer als 12 % der gebührenfähigen Gesamtkosten sind. Dies ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Mamming-Gotfrieding der Fall. Daher muss die Abwassergebühr in eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr mit jeweils eigener Bemessungsgrundlage gesplittet werden.

Generell entstehen durch die Einführung der getrennten Abwassergebühr Anreize zum Entsiegeln, Versickern und zur Rückhaltung von Niederschlagswasser am Entstehungsort, also auf dem eigenen Grundstück. Dies schont langfristig die Ressourcen der Kommune - jeder m³ Niederschlagswasser, der nicht eingeleitet wird, muss weder vom Kanalnetz noch vom Vorfluter aufgenommen werden. Weiter werden u.a. hydraulische Spitzenbelastungen der Gewässer und deren Hochwasserabfluss reduziert.

1.3 Was verändert sich?

Gemäß des Beschlusses der Gemeinschaftsversammlung werden die Kosten für die Entsorgung des Schmutzwassers und die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung voraussichtlich ab 01.01.2024 aufgeteilt. Die Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr bleibt der Frischwasserbezug. Zur Finanzierung des Anteils der laufenden Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung wird eine neue Niederschlagswassergebühr eingeführt. Die Höhe dieses Gebührensatzes richtet sich nach der Größe der befestigten Flächen eines Grundstückes, von denen Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird oder abfließt.

bisher: Kosten Abwasser: Abwassergebühr pro m ³ Trinkwasserverbrauch	
Neu: getrennte Gebühr	
Kosten Schmutzwasser	Kosten Niederschlagswasser
Schmutzwassergebühr	Niederschlagswassergebühr
pro m ³ Trinkwasserverbrauch	pro m ² befestigte Fläche

Durch die getrennte Abwassergebühr werden die Kosten nach dem Verursacherprinzip gerechter aufgeteilt. Wer viel Schmutzwasser einleitet, bezahlt mehr Schmutzwassergebühr, wer viel Niederschlagswasser einleitet, zahlt eine entsprechend höhere Niederschlagswassergebühr.

Die Auswirkungen werden abhängig von den einzelnen Verhältnissen unterschiedlich sein: Je höher der Versiegelungsgrad, also der Anteil des Grundstückes an bebauten und befestigten Flächen, desto höher wird die Niederschlagswassergebühr ausfallen.

2. Einzelheiten zur Flächenermittlung

2.1 Wie wird die neue Niederschlagswassergebühr berechnet?

Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich nach der Größe der **gebührenpflichtigen Fläche** des jeweiligen Grundstücks und der quadrometerbezogenen **Einheitsgebühr**. Die gebührenpflichtige Fläche wiederum ermittelt sich aus der Größe des Grundstücks und dem mittleren **Grundstücksabflussbeiwert**. Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert charakterisiert den Versiegelungsgrad eines Grundstücks. Dabei wird jedes Grundstück in Stufen (siehe Tabelle unten) eingeteilt. Jede Stufe besitzt einen mittleren Grundstücksabflussbeiwert. Die Stufen sind mit einem unteren und oberen Abflussbeiwert abgegrenzt. Die Einteilung in eine Stufe mit mittlerem Grundstücksabflussbeiwert ergibt sich aus dem Verhältnis der tatsächlich bebauten und befestigten angeschlossenen Fläche zur Größe des Grundstücks.

Die **Einheitsgebühr** (in Euro pro Quadratmeter) für die Niederschlagswasserbeseitigung kann erst nach Erfassung aller gebührenpflichtigen Flächen berechnet werden. Das heißt, erst nach Prüfung und Einarbeitung aller Erfassungsbögen, die von den Grundstücksbesitzern zurückgesendet werden, kann die gesamte Fläche ermittelt und somit der anteilige Gebührensatz berechnet werden.

Folgende Stufen mit jeweiligem mittlerem Grundstücksabflussbeiwert wurden festgelegt:

Stufe	Charakteristik der Bebauung und Befestigung	mittlerer Grundstücksabflussbeiwert	Abflussbeiwert von - bis
0	---	Einzelfallbetrachtung	> 0,00 bis 0,10
I	minimal	0,14	> 0,10 bis 0,18
II	gering	0,24	> 0,18 bis 0,30
III	normal	0,38	> 0,30 bis 0,46
IV	hoch	0,58	> 0,46 bis 0,70
V	sehr hoch	0,85	> 0,70 bis 1,00

Hierzu ein Berechnungsbeispiel:

Ein Grundstück besitzt eine Grundstücksfläche von 634 m². Die Größe der tatsächlich bebauten und befestigten angeschlossenen Fläche beträgt 362 m².

Somit ergibt sich:

$$362 \text{ m}^2 / 634 \text{ m}^2 = 0,57 \text{ (Abflussbeiwert)}$$

$$0,57 = \text{Stufe IV} \rightarrow \text{mittlerer Grundstücksabflussbeiwert} = 0,58$$

$$\text{Gebührenpflichtige Fläche} = 634 \text{ m}^2 \times 0,58 = \underline{368 \text{ m}^2}$$

$$\text{Niederschlagswassergebühr in €/m}^2 \text{ pro Jahr für dieses Grundstück} = 368 \text{ m}^2 \text{ (Grundstücksgröße)} \text{ mal Einheitsgebühr €/m}^2$$

Die Einheitsgebühr wird anhand aller gebührenpflichtigen Flächen im Gemeindegebiet berechnet und kann deshalb zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genannt werden.

2.2 Welche Flächen sind für die Berechnung des Grundstücksabflussbeiwerts maßgebend?

Maßgeblich sind die tatsächlich bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

Bebaute Flächen sind die Gebäudegrundflächen (Außenmaße der Gebäude ohne Dachüberstände). Ebenso gehen Überdachungen z.B. von Terrassen, Eingängen, Durchgängen, Carports etc. in die Berechnung ein.

Befestigte Flächen sind alle hinsichtlich der Versickerungsleistung gegenüber dem natürlichen Zustand veränderten Bodenflächen. Entscheidend ist, ob von diesen Flächen das Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung „eingeleitet wird oder abfließt“.

Unter **Einleitung** versteht man den Abfluss über eine Anschlussleitung entweder direkt oder auch über dazwischenliegende Grundstücke. Unter **Abfluss** ist zu verstehen, dass Niederschlagswasser auch oberirdisch, z. B. über ein benachbartes Grundstück, abfließen kann und erst dann in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

Zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung zählen alle Kanäle, unabhängig ob Regenwasser-, Schmutzwasser- oder Mischwasserkanäle, aber auch öffentliche Versickerungseinrichtungen soweit diese Teile der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind. Vereinfacht gesagt, sind alle Flächen maßgeblich, von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

2.3 Wie werden unterschiedliche Flächenbefestigungen (z.B. bei Zufahrten, Hofflächen) berücksichtigt?

Es findet **keine** Unterscheidung der Art der Befestigung entsprechend der jeweiligen Wasserdurchlässigkeit statt. Das heißt, alle Flächenversiegelungen aus Asphalt, Pflaster, Beton oder auch stark verdichtetem Schotter, die bei Regen Niederschlagswasser in den Kanal einleiten, sind einzurechnen. **Entscheidend ist, von welchen Flächen in m² tatsächlich Regenwasserabfluss in den Kanal gelangt** (Faktoren sind: Einfluss von Gefälle, Versickerungsfähigkeit des Pflasters, der Fugen, des Unterbaus, des Untergrundes u.a.). Nachweise zu z. B. „Ökopflaster“ werden nicht geprüft.

2.4 Wie werden Zisternen und Versickerungsanlagen berücksichtigt? (bitte im Lageplan skizzieren)

Flächen, die an eine funktionsfähige Zisterne **ohne** Überlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Überlauf z. B. in Sickerrigole auf dem eigenen Grundstück) angeschlossen sind, werden nicht zu den befestigten oder bebauten Flächen gerechnet. Das Gleiche gilt für Flächen, die an eine funktionsfähige Versickerungsanlage **ohne** Überlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind. **Betrifft dies das komplette Grundstück, fallen keine Niederschlagswassergebühren an.**

Zisternen und Sickeranlagen, die **mit** einem Überlauf / Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, führen zu keiner Reduzierung der angeschlossenen Flächen. Die Flächen werden voll angesetzt.

3. Ablauf des Verfahrens

3.1 Wer wird angeschrieben?

Prinzipiell beitragspflichtig sind alle privaten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Hierzu zählen z. B. auch die eigenen Flächen der Kommunen (z. B. Rathaus, Kindergarten) oder auch der Kirchen.

Somit erhalten alle Grundstückseigentümer die vorliegenden Unterlagen. Hierbei werden nahe beieinanderliegende Flurstücke mit gleichem Eigentümer als „wirtschaftliche Einheit“ (z. B. Garage auf separatem Flurstück bei einem Reihenmittelhaus) zusammengefasst. Besitzt ein Eigentümer jedoch mehrere, nicht zusammenhängende Grundstücke, erhält er auch mehrere Anschreiben mit Unterlagen.

Sind mehrere Besitzer auf ein Grundstück eingetragen wird nur ein Besitzer / Ansprechpartner (bisherige Bescheid Empfänger) angeschrieben. Soweit eine Hausverwaltung besteht, wurde diese angeschrieben.

3.2 Wer sollte den Erfassungsbogen zurücksenden?

Die für die Einstufung maßgeblichen Flächen wurden auf Grundlage von digitalen Flurkarten, aktuellen Luftbildern und Kanal-Bestandspänen vom Ingenieurbüro WipflerPLAN, Nördlingen, **vorab** ermittelt. Die sich hieraus ergebende Zuordnung zu einer der oben aufgeführten Grundstücksabflussbeiwert-Stufen berücksichtigt jedoch noch nicht, ob der Niederschlagsabfluss von einzelnen Flächen zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung gelangt oder ob zwischenzeitlich Flächen hinzugekommen bzw. Gebäude abgebrochen wurden. **Daher kann eine Einstufung in eine tiefere oder höhere Stufe erforderlich werden.**

Dies ist aber nur bei **erheblichen Abweichungen** der Fall. Hierzu finden Sie in Ihrem Anschreiben die auf ihr Grundstück bezogenen Flächenangaben, die zu einer Neueinstufung führen würden. Auf obiges Beispiel bezogen:

Die tatsächlich angeschlossene, bebaute befestigte Fläche ist:

- kleiner als 291 m² (634 m² x 0,46) → Neuordnung von Stufe IV in Stufe III
- größer als 444 m² (634 m² x 0,70) → Neuordnung von Stufe IV in Stufe V

Mit dem Ausfüllen des Erfassungsbogens, haben Sie also die Möglichkeit, die Vorabestufung zu widerlegen.

Fazit: Der Erfassungsbogen ist also nur dann auszufüllen und unterschrieben bis zum 18. August 2023 an die Verwaltungsgemeinschaft Mamming, Hauptstraße 15, 94437 Mamming zurückzusenden, wenn die oben dargestellten erheblichen Abweichungen vorliegen oder der in Ihrem Anschreiben unter b) genannte Sonderfall eintritt.

Wird der Erfassungsbogen nicht ausgefüllt und zurückgesendet, wird die im Anschreiben mitgeteilte gebührenpflichtige Fläche für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr zugrunde gelegt.

3.3 Wenn erhebliche Abweichungen vorliegen, was genau ist dann anzugeben?

Sie stimmen der vorab ermittelten Stufe / Fläche nicht zu – Erfassungsbogen mit wasserfestem Stift ausfüllen!

(Muster, auf gelben Zettel soll Sie dabei unterstützen – es ist aber nur ein Beispiel)

Zielvorstellung: Teil I: Die Verwaltung möchte Ihren Angaben entnehmen können, welche Flächen (Teilflächen) zur öffentlichen Entwässerungsanlage gelangen. Teil II: Ihren Eintragungen im Lageplan und Tabelle ist zu entnehmen, wohin die einzelnen (Teil-) Flächen (Gebäude, Bodenbefestigungen) entwässern, auch dann, wenn diese Flächen auf Ihrem Grundstück versickern. Teil III: Es sollen Anreize geschaffen werden möglichst viel Flächen dezentral – also auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Im maßstäblichen Lageplan sind die Flurnummern und die Lage der einzelnen Gebäude, sowie die vorab ermittelten befestigten Flächen dargestellt. Bevor Sie den Erfassungsbogen zurücksenden, sind eventuell **zusätzlich vorhandene Gebäude, andere Abmessungen** der bereits dargestellten Gebäude sowie **die befestigten Bodenflächen** mit ihrer jeweiligen Größe anzugeben.

Im umseitigen Erfassungsbogen sind alle im Lageplan dargestellten Flächen mit ihrer Bezeichnung (Spalte 1) aufgelistet. Für diese Flächen ist dann anzukreuzen, ob eine Einleitung oder ein Abfluss in eine öffentliche Entwässerungseinrichtung erfolgt:

- wenn „nein“ → setzen Sie bitte ein [x] in Spalte 2 und erläutern es
- wenn „ja“ → tragen Sie in Spalte 4 die korrigierte Größe der Fläche ein und rechnen Sie gegebenenfalls die Summe dieser Flächen aus.

A) Bei einer **Zisterne und / oder Sickeranlage ohne Überlauf/Notüberlauf** in die Kanalisation bitte in Spalte 2 für die an diese Sickeranlage angeschlossenen Flächen ein [x] für „nein“ setzen und in Spalte 5 die Art der Versickerungsanlage (Kürzel) eintragen bzw. Spalte 6 (sonstige Ableitung) ankreuzen, um anzugeben, wohin die Flächen entwässern. Dazu können Sie auch das separate Feld „Bemerkungen“ nutzen.

B) Sind Flächen an eine **Zisterne oder Sickeranlage mit Überlauf/Notüberlauf** angeschlossen, sind die Flächen voll anzusetzen. Eine Reduzierung erfolgt nicht. Angaben sind also nur in Spalte 4 zu machen und im Feld „Bemerkungen“ zu erläutern. Soweit und wo möglich (z.B. durch Bau eines Überlaufs in eine weitere Versickerungsanlage), kann ein Notüberlauf zum Kanal nachträglich geschlossen werden. Dies ist dann vorab mit der Verwaltung abzustimmen. Dann sind auch die Angaben, wie für A nachzuholen.

Veränderungen können auch zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden und finden dann im nächsten Abrechnungsjahr Berücksichtigung. Zukünftig geplante Maßnahmen können erst nach Fertigstellung berücksichtigt werden.

3.4 Wo gibt es weitere Informationen und Unterstützung beim Ausfüllen?

Zentrale Informationsveranstaltung am 18.07.2023 um 19:00 Uhr
im Landgasthof Apfelbeck, Hochgarten 2, 94437 Mamming

Auf der Homepage der Gemeinden
www.mamming.de / www.gottfrieding.de
finden Sie die Präsentation mit ausführlicher Erläuterung des Sachverhalts und Hinweisen zum Ausfüllen

Persönliche Beratung durch Fachbüro WipflerPLAN im Rathaus Mamming
Hauptstraße 15, 94437 Mamming

Mittwoch 19. Juli von 10-13 Uhr sowie 14-17 Uhr
Mittwoch 09. August und Donnerstag 10. August von 10-13 Uhr sowie 14-17 Uhr

Terminvergabe unter Tel. 09955 9311-15 **erforderlich**. Auch bei Fragen zu Eigentümerdaten steht Ihnen die Verwaltung unter obiger Nummer zur Verfügung.

Telefonische Beratung:

Telefonische Beratung durch WipflerPLAN ist eine weitere Möglichkeit:

In der Woche vom 24. bis 27. Juli sowie vom 31. bis 3. August können Sie sich in der Zeit von 13 bis 17 Uhr unter der Tel. Nr. 09081 – 2789204 beraten lassen.

Sollten Sie in diesem Zeitraum nicht durchkommen, ruft WipflerPLAN zurück.

3.6. *Wie geht es danach weiter?*

Die rücklaufenden Fragebögen werden ausgewertet und die maßgebliche, beitragspflichtige Fläche ermittelt. Diese ist dann Grundlage für künftige Gebührenbescheide, die dann anstelle einer Gebühr für die Abwasserbeseitigung getrennte Gebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser beinhalten. Die grundlegenden gebührenpflichtigen Flächen im Gebührenbescheid können bei Änderungen oder beschriebenen Abweichungen jederzeit durch einen Antrag des Gebührenschuldners sowie durch die Verwaltungsgemeinschaft geändert.

Mamming – Gottfrieding 13.07.2023